

LSVD, Altmstadtstr. 7, 10119 Berlin

An den
Bundeskanzler
Olaf Scholz

Dr. Sarah Ponti
Grundsatzreferentin

Pressestelle
Altmstadtstr. 7
10119 Berlin
Tel.: 030 / 78 95 47 78
E-Mail: lsvd@lsvd.de
Internet: www.lsvd.de

Berlin, den 14.06.2023

Verfassungswidrige Einstufung LSBTIQ*-feindlicher Staaten als "sichere Herkunftsländer"

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE 3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein - Spenden
sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der Vereinten
Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans
and Intersex Association
(ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler, lieber Olaf Scholz,

mit der Zustimmung zur GEAS-Reform verfolgt die Bundesregierung die schärfste Asylpolitik seit Jahrzehnten, widerspricht ihren Koalitionsversprechen und macht sich beim Schutz Verfolgter mit postfaschistischen Regierungen wie der Italiens gemein. Lesbische schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere (LSBTIQ*) Geflüchtete werden von dieser Reform besonders hart getroffen, da eine große Zahl der Staaten, in denen LSBTIQ* mehrjährige Haftstrafen oder gar die Todesstrafe drohen, insgesamt relativ geringe Anerkennungsquoten aufweisen. LSBTIQ* aus diesen Staaten kommen daher trotz ihrer individuell hohen Erfolgchancen in beschleunigte Grenzverfahren unter Haftbedingungen, in denen sich viele von ihnen aus lebenslang internalisierter Angst und Scham nicht outen und daher auch keinen Schutz erhalten werden.

Anfang des Jahres hatte der Bundestag in einer Gedenkstunde der queeren Opfer des Nationalsozialismus gedacht und sich der daraus erwachsenden besonderen Verantwortung gestellt. Nicht einmal ein halbes Jahr später vergeht sich die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zur EU-Asylreform in nie da gewesener Härte an den Schutzrechten LSBTIQ* Geflüchteter. Nicht einmal ein halbes Jahr, nachdem Sie im Bundestag zuhörten, wie Klaus Schirdewahn Ihnen von seiner Verfolgung in der Bundesrepublik berichtete, stimmt die von Ihnen geführte Bundesregierung einer Asylrechtsverschärfung zu, die haftähnliche Zustände an den EU-Außergrenzen etabliert und queeren Geflüchtete jeglichen Schutz versagt. Asylsuchende könnten mit dem Gesetzesvorschlag auch in Staaten abgeschoben werden, in denen sie noch nie waren und in denen sie – davon ist auszugehen – auch nicht sicher sind.

Dass die Bundesregierung gleichzeitig eine Erweiterung der deutschen Liste vermeintlich "sicherer Herkunftsländer" um Staaten anstrebt, in denen LSBTIQ* Verfolgung erfahren, verschärft unsere Zweifel an dem menschenrechtlichen Kompass dieser rot-grün-gelben Koalition massiv. Wir fordern die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien und Fraktionen auf, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu respektieren, von einer Ausweitung dieses menschenrechtlich ohnehin fragwürdigen Instruments abzusehen und die LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal von der Liste zu streichen.

Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Einstufung als "sicheres Herkunftsland" – Keine Einstufung ohne Sicherheit vor Verfolgung für alle Bevölkerungsgruppen

Bereits 1996 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss¹ ausführliche Vorgaben zur Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer gemacht. Zwar gewährte es dem Gesetzgeber grundsätzlich einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum, bestimmte jedoch gleichzeitig sehr klar, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten dürfen, in denen Sicherheit vor Verfolgung "landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen" besteht. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers beschränkt sich somit auf die Frage, ob in einem Staat eine Gruppe sicher vor Verfolgung ist; kein Ermessensspielraum besteht jedoch hinsichtlich der Einstufung eines Staates als sicher, wenn auch nur eine Bevölkerungsgruppe von politischer Verfolgung betroffen ist. Weiter heißt es hierzu in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Anhaltspunkte dafür, daß der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von politischer Verfolgung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen aber solcher Verfolgung ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Eine derart eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung würde auch Inhalt und Funktion der Herkunftsstaatenregelung widerstreiten: Art. 16a Abs. 3 GG ist darauf gerichtet, für bestimmte Staaten im Wege einer vorweggenommenen generellen Prüfung durch den Gesetzgeber feststellen zu lassen, daß in ihnen allgemein keine politische Verfolgung stattfindet und deshalb die (widerlegbare) Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit individueller Asylbegehren aufgestellt werden kann. Dieses Konzept gerät indes schon ins Wanken, wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, daß sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. (Rn. 71)

Das Bundesverfassungsgericht stellt also ausdrücklich klar: wenn auch nur einer Personen- oder Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung droht, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ausgeschlossen. Denn für einen Staat, der zu politischer Verfolgung bestimmter Gruppen greift, kann nicht festgestellt werden, dass dort allgemein keine politische Verfolgung stattfindet.

Gegen die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat spricht demnach, wenn eine soziale Gruppe wie LSBTIQ* nicht vor politischer Verfolgung sicher ist. Sicherheit vor Verfolgung ist dabei nicht gleichbedeutend mit Abwesenheit von Gruppenverfolgung. Eine Sicherheit vor Verfolgung ist bereits dann nicht mehr gegeben, wenn einzelne oder womöglich nur besonders exponierte (im Falle von LSBTIQ* etwa geoutete) Gruppenmitglieder aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit verfolgt werden. Es ist offensichtlich, dass vor dem Hintergrund dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden

¹ BVerfG, Beschluss vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 – BVerfGE 94, 115-166.

dürfen, in denen eine soziale Gruppe wie LSBTIQ* nicht sicher vor Verfolgung ist. Weder Ghana und Senegal, die sich bereits auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten befinden, noch die für eine Erweiterung angedachten Länder Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien und Moldau erfüllen diese Voraussetzungen.

Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts zur Streichung von Ghana und Senegal aufgrund LSBTIQ*-feindlicher Verfolgung

Der Conseil d'État, das oberste französische Verwaltungsgericht, urteilte im Juli 2021², dass die westafrikanischen Staaten Benin, Ghana und Senegal von der französischen Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten gestrichen werden müssen. Mit Bezug auf Ghana und Senegal begründete es seine Entscheidung ausdrücklich mit der in beiden Ländern massiven LSBTIQ*-feindlichen Verfolgung. In der Entscheidung des Conseil d'État heißt es hierzu:

Angesichts der Existenz gesetzlicher Bestimmungen zur Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Senegal und Ghana und dem Fortbestehen von Verhaltensweisen, die von den Behörden dieser Länder ermutigt, begünstigt oder einfach toleriert werden, was dazu führt, dass die Menschen tatsächlich befürchten können, dort Risiken ausgesetzt zu sein, hat [die französische Asylbehörde] OFPRA diese Staaten nicht, ohne einen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der von ihren Staatsangehörigen gestellten Anträge zu begehen, als sichere Herkunftsstaaten betrachten können. (Punkt 12, eigene Übersetzung)

Gemäß § 37 der EU-Verfahrensrichtlinie ist Deutschland dazu verpflichtet, bei der Prüfung der Einstufung Informationen anderer EU-Mitgliedstaaten heranzuziehen. Somit darf der deutsche Gesetzgeber die Entscheidung des französischen Conseil d'État nicht einfach als französische Rechtsprechung und als für die deutsche Einstufung irrelevant abtun, sondern muss aus unserer Sicht vielmehr dieser Entscheidung folgen und endlich die beiden LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal von der deutschen Liste streichen.

Verfolgung in Ghana und Senegal, aber auch in Marokko, Algerien und Tunesien sowie in Georgien und Moldau, verbietet Einstufung als "sicheres Herkunftsland"

Neben den Informationen anderer Mitgliedstaaten verpflichtet die EU-Verfahrensrichtlinie Deutschland dazu, ebenfalls Informationen internationaler Organisationen bei der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsländer heranzuziehen. Geht es um die Lage von LSBTIQ*, hat die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) hier zweifelsfrei die größte Expertise. Der weltweite Dachverband ist in allen genannten Länder aktiv und mit den LSBTIQ* Communitys vor Ort vernetzt, dokumentiert regelmäßig und ausführlich die Menschenrechtslage mit Bezug auf LSBTIQ* weltweit und hat umfassende Erfahrung in der Einordnung rechtlicher Vorgaben.

Zur 40. Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Bundestags wurde Dr. Julia Ehrhart unter anderem nach der Bedeutung der Lebensbedingungen von LSBTIQ* zur Einstufung von Ländern als "sichere Herkunftsstaaten", vor allem in Ghana, Senegal und Georgien befragt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme äußerte sich die Geschäftsführerin von ILGA World sehr deutlich zu den diskutierten Staaten³.

² Conseil d'État, 2ème–7ème chambres réunies, 2.7.2021, N° 437141.

³ [Ausschussdrucksache 20 \(17\) 60](#)

Mit Bezug auf Ghana möchten wir an dieser Stelle nur die einleitenden Worte zu ihrer ausführlichen Darstellung wiedergeben:

Es gibt mehrere unterschiedliche, aber miteinander verknüpfte Faktoren, die Ghana eindeutig den Status eines "sicheren" Herkunftslandes verwehren: 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) dokumentierte Fälle für die Durchsetzung dieser kriminalisierenden Gesetze; 3) erhebliche politische Bemühungen um eine Ausweitung oder Verschärfung der bestehenden Strafen; 4) Berichte über weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 5) fehlender staatlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Auch mit Bezug auf den Senegal lehnt Dr. Julia Ehart eine Einstufung als "sicheres Herkunftsland" ab und leitet ihre Ausführungen entsprechend ein:

Senegal erfüllt die Kriterien für die Einstufung als "sicheres" Herkunftsland nicht, da die Situation des Landes durch mehrere Faktoren erschwert wird. Zu den fraglichen Faktoren gehören unter anderem 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) Beweise für die Durchsetzung kriminalisierender Gesetze; 3) jüngste Versuche, kriminalisierende Gesetze auszuweiten und zu verschärfen; 4) religiöse, kulturelle und sogar mediale Ablehnung von LGBTI+-Identitäten; 5) weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 6) fehlender rechtlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Auch hinsichtlich Georgiens, für das die Bundesregierung derzeit eine Einstufung anstrebt, erteilt Dr. Julia Ehart eine klare Absage. Sie kommt in ihrer Einschätzung zu folgendem Fazit:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fortschritte Georgiens auf dem Weg zu einer schützenden Gesetzgebung zwar zu begrüßen und zu unterstützen sind, es jedoch zahlreiche Belege dafür gibt, dass sich die Situation vor Ort nicht wesentlich verbessert, sondern sogar verschlechtert hat. Gravierende Lücken in der Umsetzung der Gesetze und das mangelnde Engagement der Regierung sprechen dagegen, Georgien als "sicheres Herkunftsland" zu bezeichnen. Das Versagen der Sicherheitskräfte bei der Verhinderung und dem sorgfältigen Umgang mit den explosiven Episoden hassmotivierter Gewalt und die allgemeine Straflosigkeit der Angreifer machen es für georgische LGBTI-Personen extrem schwer, den Schutz ihres Staates in Anspruch zu nehmen.

Die Einschätzung von ILGA World beruhen auf den regelmäßig erscheinenden ILGA-Berichten, hier vor allem an erster Stelle zu nennen den "State-Sponsored Homophobia"-reports, von denen der letzte 2020⁴ erschien⁵. Hier finden sich auch die Erkenntnisse des

⁴ ILGA World: Lucas Ramon Mendos, Kellyn Botha, Rafael Carrano Lelis, Enrique López de la Peña, Ilia Savelev and Daron Tan, [State-Sponsored Homophobia 2020: Global Legislation Overview Update](#) (Geneva: ILGA, December 2020).

⁵ Im Frühjahr 2023 hat ILGA den "State-Sponsored Homophobia" Report und andere Berichte in die laufend aktualisierte ILGA World Database überführt: <https://database.ilga.org/en>

weltweiten Dachverbandes zur Lage in den Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien sowie zur Lage im ebenfalls von der Bundesregierung als sicher bezeichneten Moldau. Zu beachten ist, dass die Berichte nur die dokumentierten, jeweils zum Erscheinungszeitraum aktuellsten Verfolgungshandlungen aufzuführen, die nur die Spitze des Eisberges darstellen dürften.

In der Diskussion um Georgien, aber auch um Moldau, wird oft vergessen, dass für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht nur für alle Bevölkerungs- und Personengruppen Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss, sondern dass dies auch in allen Landesteilen der Fall sein muss. Da beide Staaten nicht die komplette Kontrolle über alle ihre jeweiligen Landesteile haben, sondern in beiden Regionen faktisch unter russischer Kontrolle stehen, kann dieses notwendige Kriterium für eine Einstufung ohnehin nicht als erfüllt gelten. So heißt es in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zu den georgischen Regionen Südossetien und Abchasien:

Abchasien und Südossetien befinden sich nicht unter der Kontrolle der georgischen Regierung. In den Gebieten und an ihren Verwaltungsgrenzen sind russische Truppen stationiert. Die Situation in den Konfliktregionen ist derzeit stabil, kann sich aber jederzeit ändern.

Bezüglich der von pro-russischen Separatist*innen kontrollierten moldauischen Region Transnistrien führt das Auswärtige Amt aus:

Der abtrünnige Landesteil Transnistrien (selbst ernannte „Pridnestrowische Moldauische Republik“) befindet sich außerhalb der Kontrolle der moldauischen Regierung. Es gibt zahlreiche Kontrollpunkte entlang der Strecken, die nach oder aus Transnistrien führen.

Eine Einstufung von Georgien und Moldau steht daher in offensichtlichem Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Bezug auf Algerien, Marokko und Tunesien möchten wir an dieser Stelle vor allem darauf hinweisen, dass es in allen drei Maghreb-Staaten Strafgesetze gibt, mit denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden und auch tatsächlich mit mehreren Jahren Haft geahndet werden. So heißt es im letzten "State-Sponsored Homophobia"-Bericht von 2020 zur tatsächlichen Verhängung der Strafen bezüglich Marokko:

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Berichte von Festnahmen, Strafverfolgungen und Verurteilungen von Personen, die verdächtigt wurden, an gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr teilgenommen zu haben, einschließlich von das Land besuchenden Tourist*innen. Human Rights Watch hat außerdem berichtet, dass die marokkanischen Behörden dafür bekannt sind, LSBTI Aktivist*innen einzuschüchtern, indem sie ihre Familien kontaktieren und ihnen Fragen stellen, die diese dann womöglich "outen".

Durch die Regierung veröffentlichte offizielle Aufstellungen haben gezeigt, dass insgesamt eine frappierende Anzahl - 170 Personen - 2018 wegen "Homosexualität" angeklagt worden waren. (S. 120, Übersetzung durch LSVD)

Mit Bezug auf Algerien stellt sich die Sachlage schließlich laut dem ILGA-Bericht von 2020 nicht anders dar:

Juli 2020 wurden in der Provinz Constantine 44 Personen festgenommen und

angeklagt, angeblich eine "gleichgeschlechtliche Hochzeit" zwischen zwei Männern organisiert und an ihr teilgenommen zu haben. September 2020 wurden zwei Personen der Gruppe zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und zwei weitere je zu einem Jahr Gefängnis, obwohl die Gruppe Berichten zufolge angegeben hatte, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Geburtstagsfeier und nicht um eine Hochzeit gehandelt habe. (S. 114, Übersetzung durch LSVD)

Auch in Tunesien stellt sich die Lage ähnlich dar, wobei hier erschwerend hinzukommt, dass Tunesien zur Beweisführung auch international und durch Deutschland geächtete Foltermethoden an der Homosexualität bezichtigten schwulen Männern durchführt:

In Tunesien nehmen Berichten zufolge Verurteilungen aufgrund von Sodomie zu, wobei in den letzten Jahren in zahlreichen Fällen LSBT Personen festgenommen, eingesperrt und Analuntersuchungen unterzogen wurden, um "Beweise" für gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr zu finden.

2020 verurteile ein*e Richter*in zwei Männer zu einer Haftstrafe, da diese wegen ihrer Weigerung, sich einem Analtest zu unterziehen, verdächtigt wurden, schwul zu sein, und urteilte, dass ihre Weigerung einen "hinreichenden Beweis" darstellte, dass das "Verbrechen" gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs begangen worden war. (S. 124, Übersetzung durch LSVD)

Bezüglich der bereits als "sicher" eingestufteten LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal sowie der in der Diskussion befindlichen LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien möchten wir noch darauf hinweisen, dass entsprechend eines richtungsweisenden Urteils des EGMR die reine Existenz von LSBTIQ*-feindlichen Strafgesetzen in einem Land ein starker Indikator dafür ist, dass der entsprechende Staat auch keinen Schutz vor nicht-staatlicher Gewalt bietet⁶. Selbst wenn man zu der aus unserer Sicht falschen Ansicht gelangt, dass in diesen Staaten die Haftstrafen nicht oder nur selten angewendet werden, wären LSBTIQ* in diesen Staaten immer noch nicht sicher vor Verfolgung.

Die in diesen Ländern durch ILGA dokumentierten Verfolgungshandlungen stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der Verfolgungshandlungen überhaupt öffentlich und damit dokumentierbar wird. Die Zahl der Verfolgungshandlungen wäre zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher, wenn nicht die überwältigende Mehrzahl der LSBTIQ* Personen in den genannten Verfolgerstaaten aus Angst vor Gewalt und Diskriminierung ihre Homo- bzw. Bisexualität unterdrücken oder ein lebenslanges Doppelleben führen würde.

Positive Urteile und Bescheide belegen: LSBTIQ* in Ghana, Senegal, Algerien, Marokko, Tunesien und auch Georgien sind vor Verfolgung nicht sicher

Zu all den hier genannten Staaten gibt es positive Asylentscheidungen wegen der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Einige Gerichte kommen dabei nicht nur im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, sondern dazu, dass LSBTIQ* Personen in diesen Staaten ganz allgemein verfolgt werden. Wir möchten an dieser Stelle auf die uns bekannten positiven Urteile verweisen und exemplarisch aus den Begründungen zitieren.

⁶ [EGMR, Urt. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)

Mit Bezug auf Ghana sind uns drei Urteile⁷ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. In einem weiteren Fall hat das BAMF einem homosexuellen Mann aus Ghana die Flüchtlingseigenschaft während eines laufenden Eilverfahrens gegen den als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag zuerkannt.⁸

Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24.07.2020 zitieren, in dem das Gericht dem schwulen Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte:

Der Kläger kann in Ghana auch keinen internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG finden. Der Kläger hat in keinem Teil Ghanas Schutz vor Verfolgung. Nach den vorstehend genannten Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Ghana in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe seitens der Bevölkerung ausgelebt werden. Männliche Homosexualität ist landesweit strafbar; die Sicherheitsbehörden schützen Homosexuelle landesweit nicht wirksam. Vielmehr wird von Polizeischikanen gegen Homosexuelle landesweit berichtet.

Mit Bezug auf Senegal sind uns sechs Urteile⁹ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen weitere zwei BAMF-Bescheide¹⁰, in denen das Bundesamt LSBTIQ* Asylsuchenden direkt einen Schutzstatus zugesprochen hat. Beispielhaft möchten wir an dieser Stelle aus einem Beschluss des VG Leipzig von 2022¹¹ zitieren, in dem das Gericht dem Kläger Eilrechtsschutz gegen eine "offensichtlich unbegründet"-Ablehnung gewährte:

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass LGBTI-Personen im Senegal aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die von verbalen Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt reichen. Zudem sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nach Art. 319 Abs. 3 SenStGB strafbar (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, Seite 14).

Dem Antragsteller droht aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu dieser Gruppe voraussichtlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung.

Am 15. Mai 2023 hat das BAMF dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.¹²

⁷ [VG Düsseldorf, Urt. 08.03.2017 - 23 K 9157/16.A](#), [VG Bayreuth Urteil v. 24.07.2020 - B 4 K 18.30571](#) und VG Hamburg Urteil vom 15.02.23, 6 A 4041/21, Juris

⁸ VG Gießen, Beschluss vom 2. Juli 2020 - L1802/20.GI.A (nicht veröffentlicht); BAMF, Bescheid vom 12.11.2020 - [Az 8007070 - 23](#)

⁹ [VG Augsburg, Urt. v. 27.04.2016 - Au 1 K 16.30296](#), VG München, Beschl. v. 04.08.2016 - M 11 S 16.30613, Juris, [VG Regensburg, Urt. v. 15.02.2017 - RN 5 K 16.30913](#), [VG München, Urt. v. 29.12.2016 - M 2 K 16.30947](#), [VG München, Urt. v. 10.08.2017 - M 11 K 16.30600](#) und [VG München, Urt. v. 05.02.2018 - M 16 K 16.30750](#)

¹⁰ [BAMF, Bescheid v. 29.11.2016, BAMF, Bescheid v. 10.02.2017](#)

¹¹ [VG Leipzig, Beschluss vom 28.07.2022 - 3 L 255/22.A](#)

¹² BAMF, Bescheid vom 15.05.2023 - Az 8 690 590 - 269 basierend auf VG Leipzig, Urteil v. 27.03.2023, 3 K 658/22.A.

Mit Bezug auf Marokko sind uns 22 Gerichtsentscheidungen¹³ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen ein erfolgreicher Eilantrag gegen eine ablehnende BAMF-Entscheidung bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags¹⁴ sowie ein Abhilfebescheid¹⁵, mit dem das BAMF einem homosexuellen Mann aus Marokko die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, ohne das Verfahren vor dem VG Trier abzuwarten (Der Fall wurde vom LSVD betreut und wir können bestätigen, dass es um das Thema Homosexualität geht). Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft aus einem Urteil des VG Hannover vom 21.04.2021 zitieren:

Als homosexueller Mann ist der Kläger in seinem Heimatland Marokko als Mitglied einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von darauf beruhender diskriminierender Verfolgung und Bestrafung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylG bedroht. Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des VG Freiburg in dessen Urteil vom 21.01.2022 (Az. A 8 K 1348/21, juris; ebenso VG Frankfurt, Urteil vom 18.11.2021, 2 K 1771/20.F.A., juris; VG Berlin, Urteil vom 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A, juris), denn es sich vollumfänglich anschließt. [...]

Für den Kläger besteht keine interne Schutzmöglichkeit gemäß § 3e AsylG. Der Kläger kann in keinem Teil seines Herkunftslandes hinreichenden Schutz vor Verfolgung finden, da Homosexualität in Marokko nach den vorliegenden Erkenntnisquellen in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr vor Verfolgung durch staatliche und nicht- staatliche Akteure ausgelebt werden kann. Insbesondere gibt es in keinem Landesteil Akteure, die einem Homosexuellen effektiven Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d Abs. 1 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG bieten könnten.

Mit Bezug auf Algerien sind uns acht Gerichtsurteile¹⁶ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen

¹³ [VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24.11.2015 - 7a K 2425/15.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A](#), [VG Saarland, Beschl. v. 02.06.2016 - 3 K 1984/15](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 26.09.2016 - 23 K 4809/16.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A](#), [VG Köln, Urt. v. 14.07.2017 — 3 K 10801/16.A](#), [VG Hamburg, Urt. v. 10.08.2017 - 2 A 7784/16](#), [VG Dresden, Urt. v. 01.03.2018 - 7 K 1327/17.A](#), [Juris, VG Aachen, Urt. v. 13.03.2019 - 8 K 4456/17.A](#), [Juris, VG Berlin, Urt. v. 02.05.2019 - 34 K 74.19 A](#), [VG Gießen, Urt. v. 12.06.2019 - 1 K 6628/17.Gl.A](#), [VG Würzburg, Urt. v. 17.06.2019 - W 8 K 19.30609](#), [VG Würzburg, Urt. v. 01.07.2019 - W 8 K 19.30264](#), [VG Köln, Urt. v. 14.07.2017 - 3 K 10801/16.A](#), [VG Münster, Urt. v. 11.08.2017, Az. 4 K 3193/16.A](#), [VG Gießen, Urt. v. 29.05.2020 - 1 K 5389 18.Gl.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. vom 31.05.2021 - 23 K 3997/19.A](#), [VG Berlin, Urt. v. 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A](#), [VG Saarlouis, Urteil vom 27.01.2023 - 3 K 1165/22](#), [VG Hannover, Urt. v. 21.04.2022, 3 A 1700/18](#), [VG Freiburg, Urt. v. 21.01.2022, A 8 K 1348/21](#) und [VG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.11.2021, 2 K 1772/20.F.A.](#)

¹⁴ [VG Berlin, Beschl. v. 15.03.2019 - VG 34 L 35.19 A](#)

¹⁵ [BAMF, Bescheid v. 29.10.2020 - Az 8018831 - 252](#)

¹⁶ [VG Cottbus, Urt. v. 04.10.2017 - 5 K 1908/16.A](#), [VG Karlsruhe, Urt. v. 14.08.2018 - A1 K 6549/16](#), [VG Würzburg, Urt. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255](#), [VG Freiburg, Urt. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18](#), [VG Karlsruhe, Urt. v. 10.05.2021 - A 12 K 6896/19](#), [VG Würzburg, Urt. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141](#), [VG Gießen, Urt. v. 23.05.2022 - 10 K 1338/20.Gl.A](#) und [VG Cottbus, Urt. v. 09.02.2023 - 5 K 755/18.A](#)

einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen ein positiver Gerichtsbescheid¹⁷, in dem das VG Minden den Folgeantrag eines Klägers für zulässig befand und dem Bundesamt überdies nahelegte, einen Schutzstatus anzuerkennen und ein Beschluss ebenfalls vom VG Minden¹⁸ über einstweiligen Rechtsschutz für einen schwulen Kläger, dem das BAMF in der Folge auch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte¹⁹. Hinzu kommen drei weitere positive BAMF-Bescheide²⁰, sowie auch den Fall des schwulen Algeriers Abdelkarim Bendjeriou-Sedjerari, der erst, nachdem die Entscheidungen von BAMF und VG Frankfurt in der Öffentlichkeit kritisiert wurden, vom BAMF die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekam²¹. An dieser Stelle möchten wir beispielhaft aus dem Urteil des VG Gießen vom 23.05.2022 zitieren:

Die vorstehend zusammengefasste Auskunftslage belegt zudem zur Überzeugung des Einzelrichters in ausreichendem Maße, dass offen gelebte Homosexualität im Falle des Klägers in Algerien strafrechtlich relevant und mit notwendiger Wahrscheinlichkeit verfolgt wird (vgl. so ausdrücklich: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien, S. 3).

Mit Bezug auf Tunesien sind uns neun Gerichtsurteile²² bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen zwei Bescheide²³, mit denen das Bundesamt LSBTIQ* Asylsuchenden direkt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft aus dem Urteil des VG Stuttgart vom 13.01.2022 zitieren:

Auch die Furcht des Klägers vor Verfolgung ist begründet. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt eine Verfolgungshandlung dar (vgl. EuGH, Urt. v. 07.11.2013-C- 199/12 bis C- 201/12 -, juris). Dies trifft auf Tunesien zu. Nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuches von 1913 werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch hauptsächlich zu Verurteilungen homosexueller Männer. Es kommt zu regelmäßigen Verurteilungen von LGBTI-Personen, nicht nur wegen

¹⁷ [VG Minden, Gerichtsbescheid vom 16.08.2022, 10 K 2157/22.A](#)

¹⁸ [VG Minden, Beschl. v. 03.08.2022 - 10 L 593/22.A](#)

¹⁹ [BAMF, Bescheid v. 26.09.2022 - Az: 8278831 - 221](#)

²⁰ [BAMF, Bescheid v. 01.04.2019 - Az 7774449 - 221](#), [BAMF, Bescheid v. 6.01.2020 - Az 7882040 - 221](#), [BAMF, Bescheid v. 05.11.2021 - Az 8511576 - 221](#) und [BAMF, Bescheid v. 25.01.2022 - Az 7373090 - 221](#)

²¹ [BAMF, Bescheid v. 21.12.2022 - Az 8289962 - 221](#)

²² [VG Stuttgart, Urt. v. 07.10.2016 - A 5 K 3322/16](#), [VG Stuttgart, Urt. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16](#), [VG Karlsruhe, Urt. v. 23.03.2017 - A 9 K 2600/16](#), [VG Göttingen, Urt. v. 19.09.2018 - 3 A 382/16](#), [VG Dresden, Urt. v. 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A](#), [VG Leipzig, Urt. v. 04.06.2019 - 7 K 314617 A](#), [VG Karlsruhe – Urt. v. 13.01.2020 - A 9 K 8166/18](#), [VG Dresden, Urt. v. 11.07.2022 - 12 K 426/19.A](#) und [VG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2022, A 1 K 3490/19](#)

²³ [BAMF, Bescheid v. 12.03.2018 - Az. 7329917 - 285](#) und [BAMF, Bescheid v. 30.10.2018 - Az 7428308 - 85](#)

homosexueller Handlungen, sondern auch wegen Verstößen gegen die „guten Sitten“, u. ä. Delikten. NROs sprechen von jährlich mehreren Dutzend Fällen; amtliche Statistiken sind nicht verfügbar. Dabei nimmt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Homosexualität ihren Ausgang in der Regel in Ermittlungen aus anderen Anlässen oder aufgrund von gezielten Denunziationen durch das soziale Umfeld, (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Tunesischen Republik - Stand: Dezember 2020 - v. 19.02.2021, S. 14). Zu Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen ist es in Tunesien auch in jüngster Zeit gekommen (vgl. BFA, Länderinformation in der Staatendokumentation, Tunesien, 21.10.2021, S. 28). Folglich muss der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Tunesien mit Verfolgungshandlungen rechnen (vgl. hierzu auch VG Stuttgart, Urt. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16 juris).

Mit Bezug auf Georgien sind uns zehn Gerichtsurteile²⁴ sowie ein OVG-Beschluss bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Weiter sind uns zwei Gerichtsentscheidungen²⁵ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte ein Abschiebeverbot nach Georgien für LSBTIQ* Kläger*innen ausgesprochen haben. Wir möchten an dieser Stelle aus dem Urteil des VG Berlin vom 01.04.2022 - 38 K 467/20 A zitieren:

Gemessen hieran ist die Furcht der Klägerin vor Verfolgung begründet. Nach Einschätzung des Gerichts sieht sich die LGBTI+-Gemeinschaft (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual/Transgender, Intersexual u.a., deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender, Intersexuell u.a.) in Georgien insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt (vgl. dazu Kammerurteil vom 21. November 2019 - VG [38 K 170.19 A](#) -, juris Rn. 36 ff. sowie Kammerurteil vom 21. November 2019 - VG [38 K 148.19 A](#) -, juris Rn. 33 ff.). [...]

Nach Erkenntnislage des Gerichts ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, LGBTI+-Personen wirksam vor der geschilderten unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen. [...]

Schließlich besteht für die Klägerin auch keine interne Fluchtalternative. Zwar ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn der Schutzsuchende in einem Teil des Zielstaates keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e Abs. 1 AsylG. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist die geschilderte unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch die georgische Gesellschaft jedoch nicht auf einzelne Landesteile Georgiens beschränkt. Auch fehlt es im gesamten

²⁴ [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 170.19 A](#) und [VG Berlin, Urt. v. 22.05.2020 38 K 114.19 A](#) (beide bestätigt durch [OVG Berlin, Beschl. v. 17.08.2020 12 N 110 20](#)), sowie [VG Berlin, Urt. vom 19.02.2020 - 38 K 171.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 09.04.2021 - 38 K 141.20 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 06.09.2021 - VG 38 K 445.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 467.20 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 503.20 A](#) (nicht veröffentlicht); [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 544/21 A](#) (nicht veröffentlicht); [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 802.21 A](#) (nicht veröffentlicht); [VG Berlin, Urt. vom 21. April 2022, VG 38 K 266/20 A](#) (nicht veröffentlicht).

²⁵ [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 148.19 A](#) und [VG Berlin, Beschl. v. 18.10.2021 - 38 L 594.21 A](#)

Staatsgebiet an der gebotenen Schutzbereitschaft des Staates (dazu ausführlich Kammerurteil vom 21. November 2019 - VG 38 K 170.19 A -, juris Rn. 81; siehe auch Kammerurteil vom 21. November 2019 - VG 38 K 148.19 A -, juris Rn. 72; zudem VG Berlin, Urteil vom 9. April 2021 - VG 38 K 141/20 A -, juris Rn. 51 f.). Der Umstand, dass sich in Tiflis inzwischen eine aktive LGBTI+-Szene herausgebildet hat, führt - wie bereits ausgeführt wurde - ebenfalls nicht dazu, dass sich LGBTI+-Personen dort im alltäglichen Leben nicht mehr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sehen.

Aus den genannten Asylentscheidungen wird deutlich, dass von Sicherheit vor Verfolgung für LSBTIQ* Personen in keinem der genannten Staaten die Rede sein kann.

Die Bundesregierung und der Bundestag sind europa- und verfassungsrechtlich verpflichtet, alle Staaten, in denen LSBTIQ* nicht sicher vor Verfolgung sind, von der Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten zu streichen. Dies gilt in besonderem Maße für die LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal. Deutschland muss dem Beispiel Frankreichs folgen und Ghana und Senegal streichen.

Eine Erweiterung des Instruments auf Staaten wie Marokko, Algerien und Tunesien, in denen massive staatliche und nichtstaatliche LSBTIQ*-feindliche Verfolgung stattfindet, wäre ebenfalls eindeutig verfassungswidrig. Bei Tunesien kommt erschwerend hinzu, dass die international als Folter geächtete Praxis von Zwangsanaluntersuchungen bei Männern, die der Homosexualität bezichtigt werden, weiterhin regelmäßig zur Anwendung kommt.

Auch Georgien kann nicht in die Liste aufgenommen werden, da es nicht in der Lage oder willens ist, LSBTIQ* vor der teils massiven gesellschaftlichen Verfolgung und Gewalt zu schützen. Dies bestätigen nicht nur der weltweite LSBTIQ*-Dachverband ILGA, sondern auch zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen. Schließlich ist eine Einstufung Georgiens als sicher ohnehin ausgeschlossen, da der Staat nicht die Kontrolle über alle Regionen hat, ja Südossetien und Abchasien sogar faktisch von Russland kontrolliert werden. Dementsprechend kann von Sicherheit vor Verfolgung in allen Landesteilen ohnehin keine Rede sein. Das gleiche gilt für Moldau, dessen abtrünnige Provinz Transnistrien ebenfalls faktisch von Russland kontrolliert wird.

Eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat und die damit einhergehenden Einschränkungen der Rechte der Asylsuchenden trifft LSBTIQ* besonders hart. LSBTIQ*, die vor politischer Verfolgung geflohen sind, haben in der Regel in regulären Asylverfahren gute Chancen, einen Schutzstatus zu erhalten - selbst, wenn sie aus Ländern mit allgemein geringen Anerkennungsquoten kommen. Im beschleunigten Verfahren wären ihre Chancen jedoch massiv eingeschränkt. Dies liegt vor allem daran, dass sie sich oft erst sehr spät im Verfahren zu ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität und der damit zusammenhängenden Verfolgung äußern, häufig erst im Rahmen der Klage oder noch später. In beschleunigten Verfahren droht ihnen regelmäßig die Abschiebung, noch bevor sie ihre internalisierte Scham und Angst überwunden haben und sich gegenüber den Behörden outen. Letzteres erfordert in der Regel eine gute Asylverfahrensberatung vorzugsweise durch queere Träger sowie ausreichend Zeit, um das erforderliche Vertrauen aufzubauen. Bereits jetzt steht bei Ghana und Senegal zu befürchten, dass zahlreiche LSBTIQ* im Rahmen der beschleunigten Verfahren in die Verfolgerstaaten abgeschoben worden sind, ohne dass sie die Gelegenheit hatten, ihre wahren Fluchtgründe vorzutragen. Dies darf nicht unser menschenrechtlicher Anspruch sein.

Mit freundlichem Gruß

Patrick Dörr

Patrick Dörr
LSVD-Bundesvorstand

S. Ponti

Dr. Sarah Ponti, LL.M. (Melbourne)
LSVD-Grundsatzreferentin